

# **Satzung des Arbeiterwohlfahrt Gemeindeverband Zeulenroda-Triebes e.V.**

## **I. Name, Sitz, Mitgliedschaft und Geschäftsjahr**

### **1. Name, Sitz und Mitgliedschaft**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Gemeindeverband Zeulenroda-Triebes e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet: „AWO Gemeindeverband Zeulenroda-Triebes e.V.“. Der Verein hat seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangt.
- 1.2. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf den ehemaligen Landkreis Zeulenroda, in seiner Ausdehnung zum 30.06.1994.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Zeulenroda-Triebes.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied im Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.

### **2. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II.

### Zweck und Sicherung der Steuerbegünstigung

#### 3. Zweck

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Zweck des Vereins ist nach dem aktuellen Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt vom 09.11.2014:
- a) die Förderung von vorbeugenden, helfenden und heilenden Tätigkeiten auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, des Gesundheitswesens, der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe sowie der Anregung der Hilfe zur Selbsthilfe,
  - b) die Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements sowie die Unterstützung der Ortsvereine zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
  - c) die Förderung der Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder- und Jugend-, der Alten- und Behinderten- sowie der Gesundheitshilfe,
  - d) die Förderung der Zusammenarbeit mit Selbstverwaltungskörperschaften und der kommunalen Verwaltung des Verbandsgebietes und der Verwaltung des Landkreises,
  - e) die Förderung der Jugendarbeit, insbesondere durch das verbandseigene Jugendwerk,
  - f) die Förderung der Ausbildung in sozial- und pflegerischen Berufen sowie der Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege,
  - g) die Förderung von Kunst und Kultur,
  - h) die Förderung von Heimatkunde und Heimatpflege.
- 3.3. Der in der Ziffern 3.1. und 3.2. genannte Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO). Daneben kann

der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen unter anderem durch:

- a) die Schaffung, die Unterhaltung, das Betreiben von ambulanten, teilstationären sowie stationären Einrichtungen der sozialen Wohlfahrtspflege, Gesundheitseinrichtungen, Einrichtungen in der Alten-, Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozial- und Gesundheitshilfe, einschließlich der Übernahme und Ausführung von sonstigen sozialen Versorgungs-, Pflege- und Dienstleistungen,
- b) die Schaffung, die Unterhaltung und das Betreiben von Besuchs- und Beratungsdiensten, ambulant betreuten Wohngruppen gemäß SGB XI, Seniorenwohnanlagen,
- c) den Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie z.B. physiotherapeutischen, logopädischen, ergotherapeutischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungszentren,
- d) den Betrieb von Schulungs- und Bildungseinrichtungen, sowie die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- e) die Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterialien,
- f) die Durchführung von Fahrdiensten für bedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung,
- g) die Zusammenarbeit mit anderen AWO-Verbänden sowie mit anderen Wohlfahrtsverbänden, Organisationen und Einrichtungen,
- h) den Betrieb von Mahlzeitendiensten,
- i) die Unterstützung der Arbeit des verbandseigenen Jugendwerks durch eine partnerschaftliche und kooperative Zusammenarbeit sowie der Gewährung einer institutionellen Förderung und projektbezogener Zuschüsse,
- j) die Beteiligung an juristischen Personen des privaten Rechts, sofern dadurch die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins weder unmittelbar, noch mittelbar gefährdet werden,
- k) den Betrieb, Unterhaltung und Entwicklung einer Parklandschaft und dazugehöriger Ausstellungsflächen zur Durchführung heimatkundlicher und künstlerischer Ausstellungen und Vorträge, die Förderung der Verbundenheit der Bevölkerung mit der Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum durch eine vielfältige Öffentlichkeitsarbeit, insbe-

sondere durch Führungen und Vorträge, Veröffentlichungen und Ausstellungen,

- l) die Übernahme von sonstigen und den Zweck des Vereins fördernden Maßnahmen.

3.4. Der Verein fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V., den jeweiligen Gebietskörperschaften und den im Verbandsgebiet tätigen sonstigen Verbänden und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt.

3.5. Der Verein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung seiner Aufgaben Spenden.

#### **4. Sicherung der Steuerbegünstigung**

4.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

4.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über den Ersatz von angemessenen Aufwendungen hinausgehen. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens und/oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins.

4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.5. Bei Auflösung und/oder bei Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. Der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige und wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden.

### **III.**

#### **Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit / Bekenntnis zu Aus- und Weiterbildung**

##### **5. Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen erfüllt. Nach dem Selbstverständnis der Arbeiterwohlfahrt kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu. Sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen der Arbeiterwohlfahrt der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages.

##### **6. Bekenntnis zu Aus- und Weiterbildung**

Der Verein sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter\*innen.

### **IV.**

#### **Mitglieder des Vereins**

##### **7. Mitglieder**

- 7.1. Mitglieder des Vereins sind die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt in seinem Verbandsgebiet.
- 7.2. Existiert auf dem Gebiet des Vereins ein Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt, so ist dieses geborenes Mitglied des Vereins.

- 7.3. Als korporative Mitglieder können sich dem Verein Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, die im Verbandsgebiet des Vereins ansässig sind.
- 7.4. Als Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden.
- 7.5. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- 7.6. Mitglieder eines außerhalb des Verbandsgebietes ansässigen anderen AWO-Verbandes können mit ihrer sowie der Zustimmung von deren übergeordneten AWO-Verband und des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. durch Übertragung ihrer Mitgliedschaft Mitglieder des Vereins werden.

## **8. Erwerb der Mitgliedschaft**

Ein Bewerber um die Mitgliedschaft hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet vorbehaltlich der Regelungen zu der Ziffer 14.4. der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach deren Zugang Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten Versammlung des Präsidiums entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung ist dem Bewerber in schriftlicher Form zuzustellen; sie soll kurz begründet werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **9. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 9.1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich zu den im Verbandsstatut, im Grundsatzprogramm oder in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen der Arbeiterwohlfahrt zu bekennen.
- 9.2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß der Beitragsordnung des AWO Bundesverband e.V. verpflichtet, soweit sie nicht auf Grund der Mitgliedschaft oder Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind.

## **10. Verlust der Mitgliedschaft**

### **10.1. Die Mitgliedschaft endet:**

- a.) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- b.) durch Austritt des Mitglieds,
- c.) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

10.2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden. Er ist nur unter der Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich.

10.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut, das Grundsatzprogramm oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

10.4. Der Ausschluss und die Suspendierung sind in entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

10.5. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

10.6. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das betroffene Mitglied das Recht, den Namen und das Markenrecht „Arbeiterwohlfahrt“, das Markenzeichen und/oder sonstige Wortbildmarken der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name, ein neu gewähltes Markenrecht oder Markenzeichen und/oder sonstige Wortbildmarken müssen sich von dem bisherigen Namen, den Markenzeichen und/oder sonstigen Wortbildmarken der Arbeiterwohlfahrt deutlich unterscheiden. Ein neuer Name, ein neues Markenzeichen und/oder eine neue Wortbildmarke dürfen nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen, Markenzeichen und/oder Wortbildmarke der Arbeiterwohlfahrt bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

## V.

### **Mandat und Mitgliedschaft**

#### **11. Mandat**

- 11.1. Mandatsträger und Delegierte müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- 11.2. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
- 11.3. Ein Mitglied kann nicht an der Beratung oder Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO-Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung nach Satz 1 beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

#### **12. Ortsvereine**

- 12.1. Für ein im Verbandsgebiet des Vereins bestehenden Ortsverein gilt dessen Satzung, die auf die Satzung des Vereins abgestimmt ist. Jede Satzungsänderung eines Ortsvereins bedarf der Zustimmung des Präsidiums.



- 12.2. Die Ortsvereine führen einen vom Präsidium festgelegten Anteil ihrer Mitgliedsbeiträge an den Verein ab. Der Gemeindeverbandsausschuss ist bei Veränderungen zu informieren.

### **13. Jugendwerk**

- 13.1. Für ein im Verbandsgebiet des Vereins bestehendes Jugendwerk gilt dessen Satzung, die den Bestimmungen der Ziffer 38.3. zu entsprechen und die dort genannten Aufsichts- und Prüfungsrechte zu Gunsten des Vereins vorzusehen hat. Ein im Verbandsgebiet bestehendes Jugendwerk, welches die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, ist geborenes Mitglied des Vereins. Das Jugendwerk übt seine Mitgliedsrechte durch ein hierzu von ihm beauftragtes Mitglied aus.
- 13.2. Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Vereins festgelegt.

### **14. Korporative Mitglieder**

- 14.1. Als korporative Mitglieder können sich dem Verein Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Verbandsgebiet erstreckt.
- 14.2. Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder werden, wenn AWO-Körperschaften mehr als 50% der Anteile halten.
- 14.3. Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.
- 14.4. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.

- 14.5. Zwischen dem korporativen Mitglied und dem Verein ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die schriftliche Korporationsvereinbarung soll eine beidseitige ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres beinhalten.
- 14.6. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein hierzu beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft oder Stiftung aus. In der Gemeindeverbandskonferenz haben korporative Mitglieder kein Stimmrecht, sie nehmen beratend an der Gemeindeverbandskonferenz teil.
- 14.7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach einer Vereinbarung zwischen dem kooperativen Mitglied und dem Verein, die zeitgleich mit der Aufnahme des korporativen Mitglieds zu einer gesonderten Vereinbarung zu schließen ist.

## **15. Ehrenmitglieder**

- 15.1. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von dem Präsidium zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
- 15.2. Die Ehrenmitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei.
- 15.3. In der Gemeindeverbandskonferenz haben Ehrenmitglieder kein Stimmrecht, sie nehmen beratend an der Gemeindeverbandskonferenz teil.

## **16. Fördermitglieder**

- 16.1. Fördermitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, die die Belange des Vereins finanziell unterstützen möchten. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme einer juristischen oder natürlichen Person als Fördermitglied.
- 16.2. Die Fördermitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei.
- 16.3. In der Gemeindeverbandskonferenz haben Fördermitglieder kein Stimmrecht, sie nehmen beratend an der Gemeindeverbandskonferenz teil.

## **VI. Gliederung und Verwaltung**

### **17. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Gemeindeverbandskonferenz,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand,
- d) der Gemeindeverbandsausschuss.

## **VII. Gemeindeverbandskonferenz**

### **18. Zusammensetzung**

18.1. Die Gemeindeverbandskonferenz ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

18.2. Die Gemeindeverbandskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Mitgliedern des Vorstandes,
- c) den auf den Versammlungen in dem Verbandsgebiet ansässigen Ortsvereinen gewählten Delegierten,
- d) dem Beauftragten des Jugendwerks (sofern vorhanden),
- e) den Beauftragten der korporativen Mitglieder,
- f) den Ehrenmitgliedern,
- g) den Fördermitgliedern.

18.3. Jedes Mitglied des Präsidiums, jedes Mitglied des Vorstandes, jeder Delegierte und der Beauftragte des Jugendwerks haben auf der Gemeindeverbandsdelegiertenkonferenz eine Stimme.

- 18.4. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten gemäß der Ziffer 18.2. lit. c) wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (nach abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) auf 4:1 festgelegt; auf vier Mitglieder eines Ortsvereins entfällt ein Delegierter.

Die Anzahl der Delegierten berechnet sich auf der Grundlage der Zahl der beitragszahlenden Mitglieder der Ortsvereine entsprechend des Datenbestandes der Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung (ZMAV). In der Berechnung der Delegiertenanzahl sind auch diejenigen Mitglieder zu berücksichtigen, die den auf der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt beschlossenen Mindestbeitrag bezahlt haben oder aufgrund eines auf Ebene des AWO Bundesverband e.V. beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.

## **19. Aufgaben und Befugnisse**

- 19.1. Die Gemeindeverbandskonferenz ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Präsidium oder dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsprüfungsberichtes, des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Stellungnahme des Präsidiums für den Berichtszeitraum gemäß der Ziffer 20.1.,
- b) Entlastung des Präsidiums,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
- d) Wahl der Delegierten für die Landesverbandsdelegiertenkonferenz und ihrer Stellvertreter,
- e) Wahl der Revisoren,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Austritt aus dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.

- 19.2. Die Gemeindeverbandskonferenz beschließt eine Wahl- und Geschäftsordnung. Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. Die Wahlordnung kann

bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## **20. Einberufung und Beschlussfassung**

20.1. Die ordentliche Gemeindeverbandskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Dabei werden der Tag der Versendung der Einberufung und der Tag des Stattfindens der Gemeindeverbandskonferenz nicht mitgerechnet. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Präsidium jeweils zuletzt bekannt gegebene Anschrift des in der Ziffer 18.2. genannten Teilnehmerkreises der Gemeindeverbandskonferenz gerichtet wurde. In der Einberufung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Gemeindeverbandskonferenz anzugeben.

20.2. Eine außerordentliche Gemeindeverbandskonferenz muss einberufen werden:

- a) auf Aufforderung des Vorstandes der übergeordneten Verbandsgliederung unter Angabe des Zwecks und der Gründe,
- b) wenn das Präsidium die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- c) oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von einem Drittel der Delegierten der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Gemeindeverbandskonferenz hat nach Maßgabe der Ziffer 20.1. zu erfolgen.

20.3. Jeder Stimmberechtigte kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Gemeindeverbandskonferenz schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Gemeindeverbandskonferenz gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Gemeindeverbandskonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.

20.4. Die Gemeindeverbandskonferenz wird von dem Präsidenten oder bei seiner Verhin-

derung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, wählt die Gemeindeverbandskonferenz aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.

20.5. Vorbehaltlich der Ziffern 20.6. und 20.7. ist jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeverbandskonferenz ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse der Gemeindeverbandskonferenz werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

20.6. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Erschienenen, wobei die Gemeindeverbandskonferenz nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten gemäß der Ziffer 18.2. anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Gemeindeverbandskonferenz aufgrund einer zu geringen Anzahl von Stimmberechtigten muss der Präsident innerhalb von zwei Wochen eine erneute Gemeindeverbandskonferenz mit derselben Tagesordnung einberufen. Die erneute Gemeindeverbandskonferenz ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der erneuten Einberufung der Gemeindeverbandskonferenz ausdrücklich hingewiesen worden ist. In diesem Fall ist für eine Beschlussfassung im Sinne des Satz 1 eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Jede Satzungsänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.

20.7. Ein Beschluss über die Auflösung oder den Austritt des Vereins aus dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten. Die Ziffer 20.6. Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

20.8. Über die Beschlüsse der Gemeindeverbandskonferenz ist ein Protokoll zu errichten, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Gemeindeverbandskonferenz, der jeweilige Beschlussgegenstand sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

## **VIII. Präsidium**

### **21. Zusammensetzung**

21.1. Das Präsidium besteht aus mindestens drei höchstens jedoch fünf Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidenten,
- b) den Stellvertretern des Präsidenten,
- c) bis zu drei Beisitzern.

Beide Geschlechter müssen im Präsidium mit mindestens 40 % vertreten sein, wenn eine entsprechende Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.

21.2. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Verein oder zum Verein gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Verein oder die vorgenannten Gliederungen mehrheitlich beteiligt sind, und Präsidiumspositionen innerhalb des Vereins sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand bzw. Präsidium als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.

21.3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Gemeindeverbandskonferenz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewählt:

21.3.1. Das Präsidium wird von der Gemeindeverbandskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist statthaft.

21.3.2. Scheidet ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Präsidiums vorzeitig innerhalb einer Wahlperiode aus und wird dadurch nicht die Mindestanzahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß der Ziffer 21.1. unterschritten, so bedarf es keiner Ergänzung der

von der Gemeindeverbandskonferenz gewählten Präsidiumsmitglieder. Wird durch das Ausscheiden einzelner oder mehrerer Mitglieder die Mindestanzahl von Präsidiumsmitgliedern gemäß der Ziffer 22.1. unterschritten, gilt die Ziffer 21.3.3. entsprechend. Die Ziffer 35.3. bleibt unberührt.

- 21.3.3. Zuwahlen zum Präsidium infolge einer satzungsmäßigen, verbandsrechtlichen oder gesetzlichen Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Präsidiums sind durch die Gemeindeverbandskonferenz zu beschließen; die Zuwahlen erfolgen für die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Präsidiums.
- 21.4. Die Mitglieder des Präsidiums können ihr Amt durch eine an den Präsidenten zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Der Präsident hat eine solche Erklärung an seinen Stellvertreter zu richten. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn das Präsidium zustimmt oder ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

## **22. Präsident und Stellvertreter**

- 22.1. Die Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Stellvertreter des Präsidenten für die in der Ziffer 21.3.1. bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Gemeindeverbandskonferenz, in der die von der Gemeindeverbandskonferenz gewählten Mitglieder des Präsidiums bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung des Präsidiums. Scheidet der Präsident oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat das Präsidium eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 22.2. Der Präsident ist der Repräsentant des Vereins. Gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Vorstandes vertritt er den Verein als Mitglied im Landesausschuss des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. Die Bestimmungen der Ziffer 29. bleiben unberührt.
- 22.3. Bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen wird das Präsidium durch seinen Präsidenten vertreten. Willenserklärungen des Präsidiums werden in dessen Namen von dem Präsidenten, und wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben.



- 22.4. Sind der Präsident oder sein Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheit verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Präsidiums zu übernehmen.

### **23. Aufgaben und Befugnisse**

- 23.1. Das Präsidium beschließt über grundsätzliche Fragen der Arbeit des Vereins, soweit diese nicht der Gemeindeverbandskonferenz zugewiesen sind, insbesondere ist das Präsidium ausschließlich zuständig für folgende Aufgaben:

- a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung des Vereins, zum Verein gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Verein oder die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind,
- b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements,
- c) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- d) Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und den Vorstandsmitgliedern,
- e) Abschluss, Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder,
- f) Entgegennahme, Genehmigung und Änderung von Wirtschafts-, Haushalts-, Finanz- und Budgetplänen (u.a. bestehend aus jährlichen Stellenplänen, Erfolgs-, Personal-, Finanz- und Investitionsplänen),
- g) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- h) Entlastung des Vorstandes,
- i) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- j) Ressortaufteilung und -zuweisung für die Geschäftsführung durch den Vorstand,
- k) Bestellung und Abberufung von sonstigen Bevollmächtigten,
- l) Erteilung und Widerruf von Vollmachten,
- m) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- n) Bestellung eines Abschlussprüfers,
- o) Förderung der verbandlichen Meinungsbildung,
- p) Beschlussfassung über Anträge an die Gemeindeverbandskonferenz,

- q) Beschwerdeentscheidung über die Nichtaufnahme von Mitgliedern,
  - r) Stellungnahme an die Gemeindeverbandskonferenz zum Bericht des Vorstands,
  - s) Zustimmung zur Gründung und Beteiligung an juristischen Personen des privaten Rechts oder deren Aufgabe.
- 23.2. Das Präsidium gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- 23.3. Das Präsidium hat das Recht und die Pflicht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und demgemäß zu jeder Zeit alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände des Vereins, zum Verein gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Verein oder die vorgenannten Gliederungen mehrheitlich beteiligt sind, einzusehen und zu prüfen. Der Vorstand ist zu ergänzenden Informationen und zur sonstigen Aufklärung verpflichtet.
- 23.4. Der Vorstand hat dem Präsidium laufend in dem vom Gesetz und dieser Satzung und der jeweils für den Vorstand gültigen Geschäftsordnung festgelegten Umfang zu berichten. Ferner kann das Präsidium jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins, bei zum Verein gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Verein oder die vorgenannten Gliederungen mehrheitlich beteiligt sind und die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen des Vereins zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, verlangen. Die Ziffer 23.3. Satz 2 gilt entsprechend.
- 23.5. Das Präsidium kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen sowie Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren jeweiligen Vorsitzenden und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Beiräte bedürfen der Bestätigung des Gemeindeverbandsausschusses.
- 23.6. Das Präsidium kann den Abschluss und die Ausführung bestimmter Geschäfte und Handlungen durch den Vorstand von seiner Zustimmung abhängig machen. Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- 23.7. Das Präsidium ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der im Verbandsgebiet ansässigen Ortsvereine nach deren jeweiligen Satzungsbestimmungen einzuberufen.

## **24. Einberufung und Beschlussfassung**

- 24.1. Die Beschlussfassung des Präsidiums erfolgt in Versammlungen. Versammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Versammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn dies das Gesetz, die Satzung oder das Wohl des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von drei Mitgliedern des Präsidiums oder vom Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

Der Präsident hat der Aufforderung zur Einberufung einer Versammlung der Mitglieder des Präsidiums innerhalb einer Frist von 1 Woche nachzukommen; maßgebend ist das Datum der Absendung der Einberufung. Kommt der Präsident dieser Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nach, steht den das Einberufungsverlangen ausübenden Mitgliedern des Präsidiums oder dem Vorstand ein gemeinschaftlich auszuübendes Selbsteinberufungsrecht zu. Die Ziffer 24.2. gilt entsprechend. Unter den gleichen Voraussetzungen können drei Mitglieder des Präsidiums oder der Vorstand auch die Ergänzung der Tagesordnung einer bereits einberufenen Versammlung beantragen.

- 24.2. Die Einberufung der Versammlungen hat durch den Präsidenten mit einer Frist von 2 Wochen durch einen einfachen Brief zu erfolgen. In der Einberufung ist das Datum, die Uhrzeit und der Ort der Versammlung zu benennen; der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Als Versammlungsort ist ein Ort im Vereinsgebiet zu benennen; einstimmige Abweichungen hiervon sind zulässig.
- 24.3. In besonders eilbedürftigen Fällen kann die Frist zur Einberufung einer Versammlung der Mitglieder des Präsidiums auf 3 Tage verkürzt werden. Die Versammlung ist eilbedürftig, wenn die Einberufung durch den Präsidenten gemeinsam mit seinem Stellvertreter vollzogen wird.
- 24.4. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der/die Verbandsrevisor/in sowie ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Jugendwerks (sofern vorhanden) beratend teil.

- 24.5. Die Versammlungen werden unter dem Vorsitz des Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- 24.6. Die Versammlung des Präsidiums ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Sollte die Versammlung beschlussunfähig sein, ist eine erneute Versammlung mit einer Frist von 1 Woche einzuberufen. Diese erneute Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder des Präsidiums beschlussfähig, wenn hierauf in der erneuten Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- 24.7. Über die Beschlüsse und Versammlungen des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter hat den Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich eine Kopie der Niederschrift zuzusenden.
- 24.8. Außerhalb von Versammlungen können Beschlussfassungen schriftlich, telegrafisch, per Telefax, per E-Mail, fernmündlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen, sofern nicht ein Mitglied des Präsidiums der Beschlussfassung im Umlaufverfahren unverzüglich widerspricht; in diesem Fall ist die beabsichtigte Beschlussfassung zwingend einer Versammlung der Mitglieder des Präsidiums zu unterstellen. Die Vorschriften zur Versammlung des Präsidiums gelten entsprechend.
- 24.9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so findet eine erneute Aussprache nur dann statt, wenn die Mehrheit des Präsidiums diese beschließt. Anderenfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand hat der Präsident, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.

## **25. Aufwandsentschädigung**

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Präsidiums kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist und die steuerbegünstigten Zwecke weder unmittelbar, noch mittelbar gefährdet werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf jedoch die im Statut der Arbeiterwohlfahrt festgelegte Grenze nicht überschreiten. Zuständig für die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung ist der Gemeindeverbandsausschuss.

## **26. Haftung**

Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verpflichtungen haftet der Verein, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt oder ein Erlass der Haftung ausgeschlossen oder dies gesetzlich nicht zulässig ist. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Mitglieder des Präsidiums von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen hiervon ist eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und für die Fälle, für die ein Erlass der Haftung im Voraus ausgeschlossen oder gesetzlich unzulässig ist.

## **IX.**

### **Vorstand**

## **27. Zusammensetzung**

27.1. Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern des Vorsitzenden. Vor der Bestellung der Vorstandsmitglieder ist die Zustimmung des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. einzuholen.

27.2. Im Bedarfsfall kann das Präsidium weitere Vorstandmitglieder bestellen. Die Ziffer 27.1. Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.

- 27.3. Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands können eine vom Präsidium festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist und die steuerbegünstigten Zwecke weder unmittelbar, noch mittelbar gefährdet werden. Dies gilt nicht, soweit das Mitglied des Vorstands in einem sonstigen entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein, mit zum Verein gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Verein oder die vorgenannten Gliederungen mehrheitlich beteiligt sind sowie bei einer seiner Einrichtungen, steht.
- 27.4. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

## **28. Vertretung**

- 28.1. Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 28.2. Der Vorsitzende und jeder Stellvertreter hat Einzelvertretungsberechtigung. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter den Verein nur bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden vertreten dürfen.

## **29. Geschäftsführung**

- 29.1. Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms der Arbeiterwohlfahrt, des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie der Grundsätze des Gemeindeverbandsausschusses und des Präsidiums. Unbeschadet einer von dem Präsidium vorgenommenen Verteilung der einzelnen Geschäftsbereiche, tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung.
- 29.2. Der Vorstand darf keine Geschäfte abschließen, durch die eine unmittelbare Haftung einzelner oder aller Mitglieder begründet wird.
- 29.3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Organisation der Leitung und Kontrolle des

laufenden Geschäftsbetriebes. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Erhaltung des Vereinsvermögens,
- b) die ordnungsgemäße Buchführung,
- c) die Erstellung, Einhaltung und Überwachung von Haushalts-, Finanz- und Budgetplänen,
- d) Aufstellung der Jahresabschlüsse,
- e) Zuleitung der geprüften Jahresabschlüsse an das Präsidium
- f) die Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes der verschiedenen Einrichtungen des Vereins,
- g) die Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung von zum Verein gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Verein oder die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind,
- h) die Erfüllung der steuerlichen Pflichten,
- i) die Ausübung der Arbeitgeberrechte gegenüber Angestellten,
- j) die ordnungsgemäße Abführung von Sozialabgaben für die beschäftigten Arbeitnehmer.

29.4. Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens jedoch zweimal jährlich über seine Tätigkeit, insbesondere über:

- a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung,
- b) den Gang der Geschäfte, die Einhaltung der Haushalts-, Finanz- und Budgetpläne innerhalb des Vereins, zum Verein gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Verein oder die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind,
- c) den Vermögensstand des Vereins, zum Verein gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Verein oder die vorgenannten Gliederungen mehrheitlich beteiligt sind,

zu berichten.

29.5. Der Vorstand hat dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

### **30. Geschäftsordnung**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch das Präsidium bedarf.

### **31. Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse und Weisungen der Gemeindeverbandskonferenzen und des Präsidiums sowie nach Maßgabe der für den Vorstand in der jeweils geltenden Fassung verbindlichen Geschäftsordnung für den Vorstand.

### **32. Haftung**

Für ein Verschulden des Vorstandes bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verpflichtungen haftet der Verein, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt oder ein Erlass der Haftung ausgeschlossen oder dies gesetzlich nicht zulässig ist. Im Innenverhältnis stellt der Verein den Vorstand von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen hiervon ist eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und für die Fälle, für die ein Erlass der Haftung im Voraus ausgeschlossen oder gesetzlich unzulässig ist.

## **X.**

### **Gemeindeverbandsausschuss**

### **33. Zusammensetzung**

Der Gemeindeverbandsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidium,
- b) dem Vorstand,
- c) den Vorsitzenden der im Verbandsgebiet ansässigen Ortsvereine,



- d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder,
- e) dem Beauftragten des Jugendwerks.

### **34. Einberufung und Beschlussfassung**

- 34.1. Der Gemeindeverbandsausschuss wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Präsidium einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der im Verbandsgebiet ansässigen Ortsvereine einzuberufen.
- 34.2. Die Beschlüsse des Gemeindeverbandsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Gemeindeverbandskonferenz keine andere Mehrheit vorschreiben. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

### **35. Aufgaben und Befugnisse**

- 35.1. Der Gemeindeverbandsausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstands und des Präsidiums. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht und den Bericht des Jugendwerks entgegen.
- 35.2. Der Gemeindeverbandsausschuss wird vom Präsidium und vom Vorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Vereins unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
- 35.3. Der Gemeindeverbandsausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen. Die Ziffer 21.3.2. Satz 2 bleibt unberührt.

## **XI.**

### **Wirtschaftsführung, Revision und Aufsicht**

#### **36. Wirtschaftsführung**

- 36.1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 36.2. Der Verein ist zur Erstellung von jährlichen Budgetplänen (Wirtschafts-, Finanz-, Haushalts- und Investitionsplänen) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.
- 36.3. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in entsprechender Anwendung der einschlägigen Vorschriften nach dem Handelsgesetzbuch, einschließlich der Geschäftsführung durch den Vorstand zu prüfen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu beachten.

#### **37. Revision**

- 37.1. Die Gemeindeverbandskonferenz wählt für die Dauer von 4 Jahren einen/eine Verbandsrevisor/in. Der/die Verbandsrevisor/in bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 37.2. Es besteht folgende Unvereinbarkeitsregelung für die Revisorenfunktion; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:
  - a) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- bzw. Präsidiumspositionen ausgeübt werden bzw. wurden,

- b) wer auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums oder Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden,
- c) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht bzw. bestand.

### **38. Aufsichtsrecht- und Aufsichtspflicht**

- 38.1. Der Verein erkennt das Recht der Aufsicht und der Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er Einfluss nehmen kann, durch die übergeordnete Verbandsgliederung, den Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V., an.
- 38.2. Unbeschadet der für den Vorstand gemäß der Ziffer 30.1. geltenden Geschäftsordnung hat der Vorstand vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder bei Verletzung der Berichtspflicht gemäß der Ziffer 29.5. die Zustimmung des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. einzuholen. Anderenfalls ist das Vertretungsorgan des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. zur Bestellung eines weiteren Präsidiumsmitgliedes als Beisitzer für den Zeitraum bis zur nächsten Gemeindeverbandskonferenz berechtigt.
- 38.3. Der Vorstand ist gegenüber den im Verbandsgebiet ansässigen Ortsvereinen und dem Jugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt zur Aufsicht und Prüfung berechtigt und verpflichtet. Die Ortsvereine und das Jugendwerk haben hierzu Jahresberichte vorzulegen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu umfassen haben. Der Vorstand oder hierzu von ihm Beauftragte können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und des Jugendwerks, insbesondere auch in deren Bücher und Akten nehmen. Die Ortsvereine und das Jugendwerk sind zu ergänzenden Informationen und zur sonstigen Aufklärung verpflichtet.
- 38.4. Der Verein ist insbesondere berechtigt, außerordentliche Mitglieder- oder Gesellschafterversammlungen der untergeordneten Gliederungen nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

### **39. Statut**

- 39.1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner Fassung vom 09.11.2014 Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen, verbandliches Markenrecht sowie den Satzungen der AWO-Gliederungen.
- 39.2. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- 39.3. Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.

## **XII.**

### **Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

#### **40. Auflösung des Vereins**

Bei Ausschluss oder Austritt des Vereins aus dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. ist der Verein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen „Arbeiterwohlfahrt“, das Markenzeichen und/oder sonstige Wortbildmarken der Arbeiterwohlfahrt als Bestandteil des Vereinsnamens zu führen. Ein etwa neu gewählter Name, ein neu gewähltes Markenzeichen und/oder sonstige Wortbildmarken müssen sich von dem bisherigen Namen, den Markenzeichen und/oder sonstigen Wortbildmarken deutlich unterscheiden. Ein neuer Name, ein neues Markenzeichen und/oder sonstige Wortbildmarken dürfen nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen, Markenzeichen und/oder sonstigen Wortbildmarken bestehen; entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

### **XIII.**

#### **Sonstige Bestimmungen**

##### **41. Satzungsänderungen**

Geringfügige Satzungsänderungen redaktioneller Art, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden oder vom Gesetzgeber aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand zusammen mit dem Präsidium in Abstimmung mit dem Landesverband vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern des Vereins schriftlich mitgeteilt.

### **XIV.**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **42. Salvatorische Klausel**

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Satzung berührt nicht ihre Wirksamkeit. Anstelle der ungültigen Bestimmung oder zur Auffüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Bis zu einer Neuregelung gelten anstelle der jeweils ungültigen Satzungsbestimmungen die gesetzlichen Regelungen.

##### **43. Inkrafttreten**

- 43.1. Die vorstehende Satzungsneufassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 43.2. Der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. hat der vorstehenden Satzung am 05.06.2019 zugestimmt.
- 43.3. Diese Satzung hat den Stand vom 19.06.2019.

Zeulenroda-Triebes, den 19.06.2019

Two handwritten signatures in blue ink. The first signature on the left is a cursive name, possibly 'H. Jütke'. The second signature on the right is more stylized and appears to be 'H. Jütke' followed by a horizontal line.